

**An:**

- Infra Suisse
- Vereinigung Schweizerischer Bahntechnik-Unternehmen
- Schweizerischer Baumeisterverband
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

29. Januar 2025

**Neuer Anhang «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen» bei Werk- oder Dienstleistungsverträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SBB Infrastruktur beauftragt in Werk- oder Dienstleistungsverträgen Firmen mit der Dienstleistung eines «Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU)». Eine solche Beauftragung kann als Nebenleistung im Rahmen von Ausbau- und Erneuerungsprojekten der SBB AG erfolgen. Die Firma ist dafür verantwortlich, dass jede einzelne Zugfahrt und jede einzelne Rangierbewegung eindeutig einem zugelassenen EVU zugeordnet werden kann. Dies betrifft auch Rangierbewegungen auf gesperrten Gleisen.

Die Anforderungen an die EVU-Dienstleistungen werden heute projekt- und vertragsspezifisch geregelt. Um für zukünftige Beauftragungen eine einheitliche Grundlage zu schaffen, wurden die bestehenden Anforderungen aus den besonderen Bestimmungen herausgelöst und in einem neuen Vertragsanhang zusammengefasst. In diesem Schreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Anpassungen und über Ihre Anlaufstelle bei eventuellen Fragen.

Der neue Vertragsanhang **«Pflichten bei EVU-Dienstleistungen»** regelt die Pflichten, die die Firma und deren beigezogene Dritte bei der Erbringung von Dienstleistungen als EVU einhalten müssen. Die Firma ist verpflichtet, den Vertragsanhang auf die beigezogenen Dritten zu übertragen und sicherzustellen, dass darin festgelegte Verpflichtungen eingehalten werden.

Die **«Pflichten bei EVU-Dienstleistungen»** sind spätestens ab 7. Februar 2025 in den drei Landessprachen abrufbar unter:

<https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftpartner/einkauf/vorschriften-agb/agb.html>

Der neue Vertragsanhang **«Pflichten bei EVU-Dienstleistungen»** enthält verschiedene Verbesserungen. So ist bspw. festgelegt, in welchen Situationen die verantwortliche Stelle der SBB AG direkt mit dem EVU kommuniziert und welche allgemeinen Pflichten für EVU gelten. Ergänzend müssen die Firma und das EVU im Angebots-Nachweis «Eisenbahnverkehrsunternehmen» neu angeben, welches der folgenden Freigabesysteme angewendet werden soll:

- Generelle Freigabe: Das EVU trägt die Verantwortung für alle Zugfahrten und Rangierbewegungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung. Das EVU verlangt nicht, dass die Fahrzeuge und das Personal vorgängig von ihm freigegeben werden.
- Vorgängige Freigabe: Das EVU übernimmt nur die Verantwortung für die Zugfahrten und Rangierbewegungen, wenn die Fahrzeuge und/oder das Personal vorgängig vom EVU freigegeben wurden. Bei diesem System gelten zusätzliche Pflichten für die Firma und das EVU.

Ab 1. März 2025 wird der neue Vertragsanhang **«Pflichten bei EVU-Dienstleistungen»** eingeführt. Die Ausschreibungsunterlagen werden entsprechend aktualisiert. Zudem wird der bis dato erforderliche Nachweis «F4 Liste: Triebfahrzeugführende» bei neuen Ausschreibungen aufgehoben.

Den SBB AG ist es ein zentrales Anliegen, dass wir gemeinsam gewährleisten, dass die Baustellenlogistik und die Bauabläufe nicht nur zeitgerecht, wirtschaftlich und qualitativ hochwertig, sondern auch sicher und regelkonform durchgeführt werden.

Bei allfälligen Fragen oder Bemerkungen können Sie sich an Esther Vermeulen (Fachlead Logistik Ausbau- und Erneuerungsprojekte, [esther.vermeulen@sbb.ch](mailto:esther.vermeulen@sbb.ch)) wenden.

Wir bitten Sie, Ihre Partnerfirmen entsprechend zu informieren und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Kuonen  
StV. Leitung Recht & Compliance  
SBB Infrastruktur



Marco Fetz  
Leiter Einkauf Bauprojekte  
SBB Infrastruktur

Anlagen:

- Neuer Vertragsanhang «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen»
- Angepasster Nachweis «Eisenbahnverkehrsunternehmen»
- Aufzuhebender Nachweis «F4 Liste: Triebfahrzeugführende»